

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1885.

XV. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 13. October 1885.

18.

**Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für
das Küstenland und Krain in Triest vom 1. October 1885,**

betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes vom 1. October 1885 bis Ende März 1886.

In Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 23. September l. J. Zl. 27859 wird
das Posttrittgeld vom 1. October 1885 bis Ende März 1886 für Extraposten und Separat-
fahrten:

im Küstenlande mit 1 fl. 15 kr.

in Krain „ 1 „ 8 „

für ein Pferd und einen Myriameter festgesetzt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß
gebracht wird.

Für den Ober-Postdirector:

Parisini m. p.

Verordnung des Reichs

für das

Reichsgebiet

betreffend die Festsetzung des Reichsgebietes und die Festsetzung des Reichsgebietes

Verordnung 1885

XV. 1885

Verordnung des Reichsgebietes und der Festsetzung des Reichsgebietes

1885

Verordnung des Reichsgebietes und der Festsetzung des Reichsgebietes

Verordnung des Reichsgebietes und der Festsetzung des Reichsgebietes

Verordnung des Reichsgebietes und der Festsetzung des Reichsgebietes

Für den Reichsminister:

Reichsminister m. p.